



ARBEITSGEMEINSCHAFT TESTAMENTSvollSTRECKUNG UND VERMÖGENSSORGE E.V.

SATZUNG VOM 13. MÄRZ 1997
IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 15. Februar 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge (AGT) e.V.“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine berufsständische und wissenschaftliche Vereinigung zur Vertretung und Förderung der gemeinsamen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Belange von Testamentsvollstreckern und im Bereich der Testamentsvollstreckung und/oder der Vermögenssorge tätigen Personen in Fachkreisen sowie in Politik und Gesellschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Kenntnissen über die Möglichkeiten der Gestaltung und der Durchführung der Testamentsvollstreckung;
 - die Führung eines öffentlich zugänglichen Registers zum Nachweis zertifizierter Testamentsvollstrecker;
 - die Qualifizierung von Testamentsvollstreckern und/oder im Bereich der Vermögenssorge tätigen Personen, insb. durch Zertifizierung;
 - die Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches;
 - die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - die Vergabe und Durchführung von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - die Unterrichtung und Beratung von Exekutive und Legislative zu den in Abs. 1 genannten Themenkreisen;
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge;
 - die Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen und wissenschaftlichen Vereinigungen und Einrichtungen sowie mit Organisationen der Wirtschaft;
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
 - die Beratung von Vereinsmitgliedern zu Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge;

- das Erstellen von Schiedsgutachten und/oder die Benennung von Sachverständigen zur Erstellung von Schiedsgutachten zu Fragen der Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung mit der Bereitschaft, an der Verwirklichung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung mitzuwirken werden, insbesondere vormals, aktuell oder zukünftig als Testamentsvollstrecker oder im Bereich der Vermögenssorge tätige Personen sowie Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform, ggf. unter Benutzung eines von dem Verein bereit gestellten Online-Antragsformulars, an den Vorstandsvorsitzenden oder den etwaigen Geschäftsführer zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags in Schrift- oder Textform durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB wirksam.
- (4) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße unterstützen oder unterstützt haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen (§ 5) befreit.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufhebung in gegenseitigem Einvernehmen, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder dem etwaigen Geschäftsführer schriftlich oder in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder es sich mit der Zahlung seines Aufnahme- oder Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie
 - ein grober Verstoß gegen die Satzung, den Zweck und/oder die Interessen des Vereins oder ein Verhalten, welches dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden geeignet ist.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Ausschließungsbeschluss nach Abs. 4 ist dem Mitglied durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB mindestens in Textform bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Aufnahmebeiträgen, jährlichen Mitgliedsbeiträgen, ggfs. Umlagen und Förderbeiträgen sowie aus Einnahmen für die Durchführung von Veranstaltungen und die Veröffentlichung von Publikationen gem. § 2 dieser Satzung.
- (2) Den Aufnahmebeitrag, den ein Mitglied nach der Bestätigung seines Aufnahmeantrags einmalig zusätzlich zu seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat, setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Bei einem finanziellen Sonderbedarf kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes außerdem die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den zweifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen, wobei der Jahresbeitrag maßgebend ist, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Umlage zu zahlen hat.
- (4) Etwaige Förderbeiträge werden auf freiwilliger Basis geleistet oder für einen bestimmten Zeitraum mit dem Vorstand vereinbart.
- (5) Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und etwaige Umlagen sind bargeldlos jährlich im Voraus kostenfrei für den Verein zu entrichten.
- (6) Näheres kann in einer vom Vorstand zu verabschiedenden und ggf. zu ändernden Beitragsordnung des Vereins geregelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden kalenderjährlich statt. Sie sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich oder in Textform an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene Anschrift einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds oder die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Anstelle einer Präsenzveranstaltung kann der Vorstand bei der Einladung festlegen, dass die Mitgliederversammlung virtuell unter Nutzung eines dafür geeigneten Videokonferenz-Programms stattfindet. Im Falle einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Die Abstimmung in einer virtuellen Versammlung erfolgt per Sprach- oder Textchat, durch Handzeichen per Video und/oder im Wege einer

entsprechenden Abstimmungsfunktion des gewählten Videokonferenz-Programms (z.B. „Handheben“). Der Vorstand kann weitere Einzelheiten durch Beschluss und/oder einer gesonderten Versammlungsordnung regeln.

(3) Die Mitgliederversammlung

- wählt aus ihren Reihen die Mitglieder des Gesamtvorstands (§ 8 Abs. 3),
- wählt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder eines etwaigen Beirats,
- stellt den vom Vorstand vorgestellten Jahresabschluss fest;
- beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine etwaige Beitragsordnung,
- beschließt über Satzungsänderungen,
- genehmigt den vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplan,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Kenntnis,
- beschließt über die Auflösung des Vereins nach § 13.

(4) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Zweck des Vereins gem. § 2 Absatz 1 dieser Satzung kann in Abänderung von § 33 Abs. 1 BGB nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder geändert werden. Gleiches gilt für den Beschluss zur Auflösung des Vereins. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel aller Mitglieder anwesend, so muss vom Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der dann anwesenden Mitglieder. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten und/oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand i.S.d. § 26 BGB ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung vornehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgeben.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Gründe für die Einberufung und der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung verlangen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter oder einem vom Vorstand bestimmten Protokollführer protokolliert, vom Versammlungsleiter und ggf. dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekanntgegeben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands i.S.d. § 26 BGB (siehe Abs. 2) und bis zu sieben weiteren Mitgliedern (Beisitzern). Vorstand im Sinne der Regelungen dieser Satzung ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Gesamtvorstand.

- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens vier Personen: Dem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB soll sich in Finanzfragen auskennen. Zwei Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstands wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, die bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie ggf. das weitere Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB (siehe Abs. 2). Sie entscheiden auch über eine etwaige Abberufung der Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB aus wichtigem Grund, wobei sie unverzüglich und möglichst sogleich entsprechende Neuwahlen für die verbleibende Amtszeit des abberufenen Vorstandsmitglieds vornehmen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sowohl die Mitglieder des Gesamtvorstandes als auch die Mitglieder des Vorstands i.S.d. § 26 BGB so lange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.
- (6) Vorstandsmitglieder können für einzelne Tätigkeiten oder für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt eine angemessene Vergütung erhalten, soweit das die finanzielle Lage des Vereins zulässt. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Mitglieder des Vorstands haben in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Organstellung getätigt haben.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand
 - stellt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest;
 - veranlasst und kontrolliert die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen etwaigen Geschäftsführer;
 - beschließt den Haushaltsplan;
 - beschließt über die Höhe des Aufnahmebeitrags;
 - beschließt über die Aufnahmeanträge neuer Mitglieder;
 - beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - beschließt über die Einrichtung eines Beirats sowie die Bildung von Arbeitskreisen und die Berufung der Arbeitskreisvorsitzenden;
 - bestimmt Ort, Organisation sowie räumliche und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder in Versammlungen, die vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen werden. Auf die Einhaltung der Einberufungsfrist kann mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden. Außerhalb von Versammlungen kann der Vorstand auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form fassen, sofern alle seine Mitglieder mit dieser Art der Abstimmung einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Vorstandsversammlungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Ein etwaiger Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Dieser hat nach entsprechendem Beschluss des Vorstands die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Ein Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die wiederholte Bestellung ist – auch mehrfach – möglich. Der Vorstand beschließt auch über eine etwaige angemessene Vergütung des Geschäftsführers, den Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer sowie ggf. über dessen Abberufung.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr, führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus, leitet die Geschäftsstelle des Vereins und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten. Näheres zur Tätigkeit des Geschäftsführers kann in dem Bestellungsbeschluss des Vorstands und/oder in einer vom Vorstand zu beschließenden und ggf. zu ändernden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil, erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht und berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 11 Beirat

- (1) Der Vorstand kann jederzeit zur Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins einen Beirat als beratendes Vereinsgremium einrichten und wieder auflösen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Näheres zur Arbeit des Beirats kann der Vorstand durch Beschluss und/oder einer Geschäftsordnung für den Beirat regeln.
- (2) Der Beirat kann durch seinen Vorsitzenden Gegenstände zur Beschlussfassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung anregen.
- (3) Ein etwaiger Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Über die konkrete Anzahl beschließt jeweils der Vorstand. Im Beirat können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Beirats und dessen Stellvertreter. Die Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.
- (5) In einem etwaigen Beirat sollen Organisationen und Berufsgruppen ausgewogen vertreten sein, die in besonderer Weise an der Testamentsvollstreckung interessiert sind.
- (6) Beiratssitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich stattfinden.
- (7) Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied getätigt haben.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. die Benennung von Testamentsvollstreckern gem. § 2198 BGB, Stellungnahmen zu Fragen der Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker oder die Erarbeitung von Leitlinien und/oder gutachterlichen Stellungnahmen zu Fragen der Testamentsvollstreckervergütung) kann der Vorstand nach Bedarf Arbeitskreise bilden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen. Sie berufen im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitglieder der Arbeitskreise.
- (2) Arbeitskreissitzungen sollen nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich stattfinden. Näheres regelt der Vorstand durch Beschluss und ggf. in einer für den jeweiligen Arbeitskreis erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder von Arbeitskreisen sind als solche ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises getätigt haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensanteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Bonn, den 15. Februar 2022